



## Statuten des Fussballclub Münchwilen Ausgabe 18. Februar 1999

Inhaltsverzeichnis .....	3
Name, Sitz, Zweck .....	3
Mitgliedschaft .....	3
Organisation .....	3
Funktionen .....	3
Kommissionen .....	3
Finanzen .....	3
Revision der Statuten .....	3
Schlussbestimmungen .....	3
Name, Sitz, Zweck .....	3
Artikel 1 .....	3
Artikel 3 .....	3
Mitgliedschaft .....	3
Artikel 4 .....	3
Artikel 5 .....	3
Artikel 6 .....	4
Artikel 7 .....	4
Artikel 8 .....	4
Artikel 9 .....	4
Artikel 10 .....	4
Artikel 11 .....	4
Artikel 12 .....	4
Artikel 13 .....	4
Artikel 14 .....	5
Artikel 15 .....	5
Artikel 16 .....	5
Artikel 17 .....	5
Artikel 18 .....	5
Artikel 19 .....	5
Artikel 20 .....	6
Artikel 21 .....	6
Artikel 22 .....	6
Artikel 23 .....	6
Artikel 24 .....	7
Artikel 25 .....	7
Artikel 26 .....	7
Artikel 27 .....	7
Artikel 28 .....	7
Artikel 29 .....	7
Artikel 30 .....	7



## Statuten des Fussballclub Münchwilen Ausgabe 18. Februar 1999

Artikel 31 .....	7
Artikel 32 .....	7
Artikel 33 .....	8
Artikel 34 .....	8
Artikel 35 .....	8
Artikel 36 .....	8
Artikel 37 .....	8
Artikel 38 .....	8
Artikel 39 .....	8
Artikel 40 .....	8
Artikel 41 .....	8
Artikel 42 .....	9
Artikel 43 .....	9
Artikel 44 .....	9
Artikel 45 .....	9
Artikel 46 .....	9
Artikel 48 .....	9
Artikel 49 .....	9
Artikel 50 .....	9
Artikel 51 .....	10
Artikel 52 .....	10
Artikel 53 .....	10
Artikel 54 .....	10
Artikel 55 .....	10
Artikel 56 .....	10
Artikel 57 .....	10
Revision der Statuten .....	11
Artikel 58 .....	11
Artikel 59 .....	11
Schlussbestimmungen .....	11
Artikel 60 .....	11
Artikel 61 .....	11
Artikel 62 .....	11



## **Statuten des Fussballclub Münchwilen Ausgabe 18. Februar 1999**

### **Inhaltsverzeichnis**

Name, Sitz, Zweck  
Mitgliedschaft  
Organisation  
Funktionen  
Kommissionen  
Finanzen  
Revision der Statuten  
Schlussbestimmungen

### **Name, Sitz, Zweck**

#### **Artikel 1**

Der FC Münchwilen (im folgenden Club genannt) ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Münchwilen. Er wurde im Jahre 1949 unter dem Namen FC Münchwilen gegründet und ist Mitglied des SFV. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Artikel 2**

Der Club bezweckt:

- Kräftigung des Körpers durch regelmässige Übungen und praktische Ausbildung im Fussball
- Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere an Fussballspielen
- Erziehung seiner Mitglieder zu gesundem Sportgeist
- Pflege und Förderung von Kameradschaft, Geselligkeit und Gesundheit

#### **Artikel 3**

Die Clubfarben sind blau-weiss

### **Mitgliedschaft**

#### **Artikel 4**

Der Club besteht aus:

Aktiv-, Ehren-, Frei-, Junioren-, Senioren- und Passivmitgliedern, sowie Funktionären, Gönnern und Supportern. Für die Veteranen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Senioren und für die Gönner und Supporter diejenigen der Passivmitglieder.

#### **Artikel 5**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und sich bereit erklärt, im Club als vollwertiges Glied mitzuwirken. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.



## **Statuten des Fussballclub Münchwilen Ausgabe 18. Februar 1999**

### **Artikel 6**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung (im folgenden GV genannt). Die Ehrenmitglieder sind – alle Rechte geniessend – sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber entbunden.

### **Artikel 7**

Freimitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre als Aktivmitglied oder Senior dem Club angehört und sich durch besondere Verdienste um den Club ausgezeichnet hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV. Freimitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, sind sonst aber den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

### **Artikel 8**

Als Juniorin kann aufgenommen werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

### **Artikel 9**

Mitglied der Senioren oder Veteranen kann werden, wer das vom Ostschweiz. Fussballverband (OFV) festgesetzte Mindestalter erreicht.

### **Artikel 10**

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Club jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin.

### **Artikel 11**

Als Funktionäre gelten die Schiedsrichter sowie die Passivmitglieder, die eine Funktion gemäss Art. 33 dieser Statuten ausüben.

### **Artikel 12**

Die aktiv-, Ehren-, Freimitglieder, Senioren, Funktionäre und JuniorenInnen ab dem 18. Altersjahr sind stimmberechtigt und wählbar. Die Passivmitglieder sind wählbar, aber nicht stimmberechtigt.

### **Artikel 13**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des Clubs zu befolgen.



## **Statuten des Fussballclub Münchwilen**

### **Ausgabe 18. Februar 1999**

- Den aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und Clubveranstaltungen Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle sind die Trainer oder der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

#### **Artikel 14**

Die Aufnahme in den Club erfordert ein an den Vorstand gerichtetes Gesuch. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV. Das Rekursrecht an die GV bleibt gewahrt.

#### **Artikel 15**

Austrittsgesuch müssen schriftlich mit Angabe der Gründe mindestens sechs Monate vor Saisonende (spätestens 31. Dezember) dem Vorstand eingereicht werden. Austrittsgesuche, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, können erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

#### **Artikel 16**

Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie können nur auf Ende der Saison erfolgen. Sie sind einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei einem Junior, der volljährig wird, erfolgt der Übertritt zu den Aktivmitgliedern automatisch.

#### **Artikel 17**

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs schadet oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Traktandum figuriert und der Betroffene davon schriftlich Kenntnis erhalten hat. Die Meldung zum Boykott an den SFV bleibt vorbehalten.

#### **Artikel 18**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember)

#### **Artikel 19**

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Juniorenkommission
- die Seniorenkommission
- die Rechnungsrevisoren



## **Statuten des Fussballclub Münchwilen**

### **Ausgabe 18. Februar 1999**

#### **Artikel 20**

Die GV bildet das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Besuch der GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Schiedsrichter, obligatorisch. Sie wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen. Sie kann durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden. Dieser darf jedoch nicht dem Vorstand angehören.

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Jahresberichte des Club-Präsidenten und der Kommissionen
5. Abnahme von Jahres-Rechnung und des Revisorenberichtes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen des Vorstandes, der Kommissionen und der Revisoren
8. Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
10. Ehrungen
11. Allgemeine Umfrage

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der GV müssen spätestens 5 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

#### **Artikel 21**

Die ausserordentliche Generalversammlung (im folgenden a.o. GV genannt) wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt. Sie kann durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden. Dieser darf jedoch nicht dem Vorstand angehören.

Der Besuch der a.o. GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Schiedsrichter, obligatorisch.

#### **Artikel 22**

Die Einladung mit Traktandenliste für die GV oder a.o. GV muss mindestens 10 Tage vor Durchführung allen Mitgliedern zugestellt werden. Bei fristgerechter Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig.

#### **Artikel 23**

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.



## **Statuten des Fussballclub Münchwilen**

### **Ausgabe 18. Februar 1999**

#### **Artikel 24**

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten das relative mehr.

#### **Artikel 25**

Bei Abstimmungen ist das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend, vorbehalten bleibt Art. 62 dieser Statuten.

#### **Artikel 26**

Der Vorsitzende fällt bei alle Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stickscheid.

#### **Artikel 27**

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.

#### **Artikel 28**

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

#### **Artikel 29**

Dringliche Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

#### **Artikel 30**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Protokollführer, Hauptkassier, Sekretär, Spikopräsident resp. Chef Techn. Kommission, Juniorenobmann resp. Chef JUKO, Seniorenobmann und maximal 5 Beisitzern für Schulsport und Kinderfussball, PR und Werbung, Sportplatzfragen, Schiedsrichterwesen und Veranstaltungen.

#### **Artikel 31**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV unterbreitet werden müssen und kontrolliert die Arbeit der Kommissionen.

#### **Artikel 32**

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.



## **Statuten des Fussballclub Münchwilen Ausgabe 18. Februar 1999**

### **Artikel 33**

Funktionäre wie Platzchef, Materialverwalter, Platzkassier, Trainer und Betreuer werden vom Vorstand gewählt und können zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden. Sie haben jedoch nur beratende Stimme.

### **Artikel 34**

Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die GV und die a.o. GV, sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist. Er ist für den Club mit Einzelunterschrift rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur zusammen mit dem Präsidenten, oder Vizepräsidenten mit Kollektivunterschrift rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt.

### **Artikel 35**

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.

### **Artikel 36**

Der Protokollführer führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll, das jeweils an der nächsten Zusammenkunft vorzulegen ist. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **Artikel 37**

Der Sekretär besorgt sämtliche vom Vorstand ausgehende Korrespondenz. Er ist für das Archiv verantwortlich.

### **Artikel 38**

Der Kassier führt das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er besorgt den Einzug der mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung mit Bilanz auf Ende des Geschäftsjahres.

### **Artikel 39**

Der Spikopräsident steht der Spielkommission vor und leitet die Spielerversammlungen. Er überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb und ist mit den übrigen Mitgliedern der Spielkommission für den technischen Bereich zuständig.

### **Artikel 40**

Der Juniorenobmann steht der Juniorenkommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und der Spielkommission.

### **Artikel 41**

Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Ihnen können vom Vorstand und von der Versammlung spezielle Aufgaben zugewiesen werden.





## **Statuten des Fussballclub Münchwilen Ausgabe 18. Februar 1999**

### **Artikel 42**

Die Schiedsrichter unterstehen in ihrer Tätigkeit dem zuständigen Fachausschuss. Ihnen können nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis Ämter oder Aufgaben übertragen werden.

### **Artikel 43**

Für die einzelnen Funktionen gemäss Art. 35 – 41 dieser Statuten können Pflichtenhefte erstellt werden. Diese müssten jedoch dem Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

### **Artikel 44**

Die Spielkommission besteht aus Spikopräsident, Sekretär, Juniorenobmann, Seniorenobmann und den Trainern der Aktivmannschaften. Es können auch die Captains der Aktivmannschaften beigezogen werden. Sie organisiert den Spielbetrieb, bestimmt mit den Trainern die Spielerkader und erlässt die verschiedenen Aufgebote.

### **Artikel 45**

Die Juniorenkommission besteht aus Juniorenobmann, -Sekretär, sowie den Trainern und Betreuern der Mannschaften. Sie betreut im Sinne des Reglementes die Juniorenabteilung.

### **Artikel 46**

Die Seniorenkommission besteht aus Senioren-Obmann, - Sekretär, sowie den Trainern der Senioren und Veteranen. Sie betreut im Sinne des Reglementes die Seniorenabteilung.

### **Artikel 48**

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung mit Bilanz und erstatten der GV Bericht darüber. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie können jeweils für ein Jahr wiedergewählt werden, aber höchstens für insgesamt fünf aufeinander folgende Jahre.

### **Artikel 49**

Für die Kommissionen gemäss Art 44 – 47 dieser Statuten sind Pflichtenhefte zu erstellen. Diese sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

### **Artikel 50**

Das Club-Vermögen besteht aus:

- a) Barmitteln
- b) Inventar
- c) Gebäulichkeiten



## **Statuten des Fussballclub Münchwilen Ausgabe 18. Februar 1999**

### **Artikel 51**

Die Einnahmen des Clubs setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen bei Wettspielen und sonstigen Veranstaltungen
- c) Gönner- und Supporterbeiträgen
- d) Beiträgen der Gemeinde und öffentlicher Institutionen

### **Artikel 52**

Die Ausgaben des Clubs setzen sich zusammen aus:

- a) Anschaffungen von Spielmaterialien
- b) Unterhalt der Sportanlagen
- c) Entschädigungen an Schiedsrichter, Trainer und Funktionäre
- d) Verwaltungsspesen
- e) Verschiedenem

### **Artikel 53**

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehren- und Freimitglieder, Vorstandsmitglieder und Schiedsrichter, haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die GV festgelegt. Funktionäre gemäss Art. 11 dieser Statuten haben den Beitrag ihrer ursprünglichen Mitgliedschaft entsprechend zu bezahlen.

Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

### **Artikel 54**

Für unentschuldigtes Fehlen bei obligatorischen Versammlungen sowie bei Nichtbefolgen von Aufgeboten in irgendeiner Form können die fehlbaren Mitglieder gebüsst werden. Die Höhe der Bussen wird in einem Bussenkatalog festgehalten und ist vom Vorstand festzulegen.

### **Artikel 55**

Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern oder dem Club verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

### **Artikel 56**

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

### **Artikel 57**

Für die vom Club eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Club-Vermögen.



## **Statuten des Fussballclub Münchwilen Ausgabe 18. Februar 1999**

### **Revision der Statuten**

#### **Artikel 58**

Eine Änderung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer GV oder a.o. GV erfolgen.

#### **Artikel 59**

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die GV oder a.o. GV.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 60**

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens elf der stimmberechtigten Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen.

#### **Artikel 61**

Das Club-Vermögen wird im Falle der Auflösung dem SFV zur Verwahrung übergeben en, zuhanden eines allfälligen neu entstehenden Clubs in Münchwilen mit gleichem Zweck. Kommt eine solche Neugründung innert 5 Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Sports zu verfügen.

#### **Artikel 62**

Der SFV hat die vorliegenden Statuten am 12. November 1990 genehmigt. Sie wurden mit ihrer Annahme durch die GV vom März 1991 in Kraft gesetzt und durch die GV vom 23. Februar 1996, vom 27. Februar 1998 und vom 18. Februar 1999 ergänzt und revidiert. Sie ersetzen alle ihnen widersprechenden Clubbeschlüsse, insbesondere die Statuten vom 1. Juli 1959.

Münchwilen, 18. Februar 1999

Fussballclub Münchwilen  
Der Präsident  
Roland Lötscher

Der Sekretär  
Hans-Rudolf Odermatt